

103. Unter welchen Voraussetzungen haftet das Deutsche Reich für Soldaten, welche aus militärisch beschlagnahmten Gebäuden Sachen entwenden, die zwar von der Beschlagnahme nicht unmittelbar betroffen, von der Militärbehörde jedoch mit den beschlagnahmten Räumen zugleich in Besitz genommen sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. Fl. & Co. (Kl.). III 32/22.

I. Landgericht Dortmund. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Im November 1918 beschlagnahmte der damalige Leutnant B. zum Zwecke der Unterbringung der von ihm geführten Heimatkolonne die gewerblichen Räume der Klägerin, in denen sich ein Lager von Automobilzubehörteilen befand. Während ihres Aufenthalts darin sollen die Mannschaften der Kolonne Waren und Werkzeuge entwendet haben. Für diesen Schaden macht die Klägerin das Deutsche Reich verantwortlich. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die beiden Inhaber der klägerischen Firma waren 1914 ins Feld gerückt. Sie hatten deshalb ihr Geschäft und die Geschäftsräume geschlossen und die Schlüssel fremden Personen anvertraut. Erst im Frühjahr 1919 wurden sie aus dem Heeresdienst entlassen. Sie waren daher, als Leutnant B. in ihrer Abwesenheit und ohne ihr Wissen die verschlossenen Geschäfts- und Lagerräume öffnete und in Beschlag nahm, nicht in der Lage, ihre darin befindliche bewegliche Habe fortzuschaffen oder sonst gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen. Diese wurde vielmehr, wenn sie auch nicht unmittelbar von der Beschlagnahme betroffen wurde, von der Militärbehörde gleichfalls in Besitz genommen. Hierdurch wurde zwischen ihr und der Klägerin nicht nur hinsichtlich der Räume, sondern auch hinsichtlich ihres Inhalts zwar kein zivilrechtlicher Vertrag, wohl aber ein Rechtsverhältnis begründet, das bürgerlichrechtliche Wirkungen nicht entbehrt und auf das die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden (vgl. RGZ. Bd. 51 S. 220, Bd. 67 S. 340, Bd. 84 S. 339, Bd. 104 S. 18). Es verpflichtete die Militärverwaltung, nach Aufhebung der Beschlagnahme die Lagerräume und Lagerbestände in demselben Zustande, in dem sie sie bei der Besitzergreifung vorgefunden hatte, zurückzugeben und demgemäß bis zur Rückgewähr sachgemäße Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. B. ließ auch die wertvollsten Automobilteile und Werkzeuge in einen gesonderten und verschlossenen Raum bringen und diesen durch Wachmannschaften bewachen, die das Garnisonkommando auf sein Ersuchen gestellt hatte. Der Aufbewahrungsort wurde jedoch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts von Angehörigen sowohl des Wachkommandos als auch der von B. befehligten Heimatkolonne nach und nach ausgeplündert. Die Wachmannschaft machte sich dadurch also gerade der unerlaubten Handlungen schuldig, zu deren Verhütung sie dienstlich bestellt war. Ebenso

haben aber auch die Mitglieder der Heimatkolonne die dienstlichen Beziehungen, in die sie zu dem Warenlager der Klägerin getreten waren, zu deren Nachteile mißbraucht. Denn mit der ihnen durch einen Staatshoheitsakt eröffneten Befugnis, in den beschlagnahmten Räumen dienstlich zu wohnen oder sonst dienstlich tätig zu sein, übertramen sie zugleich die mit ihr verbundene dienstliche Pflicht, die darin untergebrachten fremden Sachen während der ganzen Dauer der Beschlagnahme pfleglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was geeignet war, die Rückgabe zu gefährden oder gar unmöglich zu machen. Dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsrecht entsprach eine öffentlichrechtliche Fürsorgepflicht, und nicht nur die vorgeordnete Militärbehörde, sondern auch die Klägerin hatte Anspruch darauf, daß die einzelnen Soldaten der Heimatkolonne sie erfüllten und sich streng im Rahmen des Beschlagnahmewecks hielten. Daß die Entwendungen ihm widersprechen, bedarf keiner Ausführung. Ihre Abwehr war aber nicht der Klägerin, sondern allein der Militärverwaltung möglich.

Bei dieser Sachlage kann es dahin gestellt bleiben, ob es überhaupt auf die Schuldfrage ankommt und ob nicht der klägerische Anspruch schon allein aus der Tatsache der Beschlagnahme, aus der Nachlosigkeit der Klägerin ihr gegenüber und aus der Obhutspflicht des beklagten Reiches sich rechtfertigt (vgl. RÖZ. Bd. 104 S. 18). Jedenfalls ist er nach § 1 Abs. 1 und 3 des Reichsgef. vom 22. Mai 1910 begründet, da den Mitgliedern sowohl des Wachkommandos als auch der Heimatkolonne schuldhafte Verletzung einer ihnen der Klägerin gegenüber obliegenden, den Amtspflichten eines Beamten gleichstehenden Dienstpflicht zur Last fällt und für den dadurch angerichteten Schaden an Stelle der schuldigen Soldaten das Reich verantwortlich ist. Von dieser Haftung vermag auch die damals allgemein herrschende Zuchtlosigkeit das Reich nicht zu befreien. Denn es war seine Sache, im Heere Ordnung und Zucht aufrecht zu erhalten. Auch der Versuch der Revision, die Diebstähle als von den Dienstpflichten losgelöste unerlaubte Handlungen einzelner Soldaten hinzustellen, ist ebenso verfehlt, wie ihre Berufung auf die §§ 14, 15, 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, die einen Fall wie den vorliegenden, d. h. die Entwendung von beweglichen Gegenständen aus beschlagnahmten Räumen, überhaupt nicht regeln.